

BWE Bundesverband WindEnergie e. V.
VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Berlin, 18. September 2024

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Leiter Abteilung III
Herrn Ministerialdirektor Dr. Volker Oschmann
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

**Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]@bdew.de
www.bdew.de

Klärungsschreiben BNK-Ausstattung

Sehr geehrter Herr Dr. Oschmann,

die Windenergiebranche in Deutschland stellt sich der ambitionierten Aufgabe, bis Ende des Jahres über 16.000 Windenergieanlagen (WEA) mit einer bedarfsge- steuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszurüsten. So soll die Dauerbefeuerung möglichst vieler Anlagen schnell und dauerhaft deaktiviert werden können, was wiederum die Akzeptanz für hohe und effiziente Windenergieanlagen in der Be- völkerung steigert und somit den weiteren Ausbau der Windenergie fördert.

Deutschland ist Vorreiter in der Nutzung der BNK-Technologie, gerade weil die Branche ihrer Verpflichtung zum Einbau bereits in hohem Maße nachgekommen ist: Etwa 50 Prozent aller Anlagen sind „dunkel geschaltet“, haben also ein BNK- System in Betrieb. Weitere 40 Prozent sind ausgerüstet und warten auf die Ge- nehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Lediglich 10 Prozent aller WEA sind noch nicht vollständig mit BNK-Systemen ausgerüstet. Bei diesen Anlagen wird intensiv an einer fristgerechten Lösung gearbeitet.

Bis zum 01.01.2025 müssen alle Anlagen nach EEG (§ 9 Abs. 8) umgerüstet sein. Wann die vollständige Ausstattung einer WEA erreicht ist, ist derzeit allerdings nicht hinreichend klar. Nach der technischen Ausstattung mit BNK-Technologie bedarf es einer behördlichen Genehmigung, bevor der Betrieb aufgenommen

**Verband Deutscher
Maschinen- und Anlagenbau e. V.**
Power Systems
Lyoner Strasse 18
60528 Frankfurt/Main
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]@vdma.org
www.vdma.org

Bundesverband WindEnergie e. V.
Bundesgeschäftsstelle
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]@wind-energie.de
www.wind-energie.de

werden kann. Daher muss jetzt in § 9 Abs. 8 EEG klar geregelt werden, wie Betreiber nachweisen können, dass sie alles Notwendige unternommen haben, damit der Betrieb der BNK-Technologie fristgemäß starten kann. Ohne eine solche Klarstellung droht vielen Betreibern eine unverschuldete Pönalisierung nach § 52 EEG.

Gerade langwierige Behördenprozesse sorgen derzeit dafür, dass die Erfüllung der Ausstattungspflicht nicht vollends durch die Betreiber erreicht werden kann. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV-Kennzeichnung) sieht den Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle, z.B. durch Befliegung vor. Verzögert wird die behördliche Bescheinigung der Funktionstüchtigkeit u.a. durch Personalengpässe und der Vielzahl von Anträgen bei den jeweiligen Behörden. Bereits in der Vergangenheit hatten wir darauf hingewiesen, dass weitere Baumusterprüfstellen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr berufen werden sollten. Darüber hinaus sollte auch der Prozess an sich effizienter gestaltet werden. Beschleunigungspotenzial könnte bspw. gehoben werden, wenn die Baumusterprüfstellen erst mit Einreichen des vollständigen und prüffähigen Antrags statt wie bisher schon zuvor eingebunden werden müssten (Anhang 6 Nr. 3).

Fehlt die finale behördliche Bestätigung, auch wenn WEA mit BNK ausgerüstet sind, drohen den Betreibern Strafzahlungen nach § 52 EEG. Die anfallenden 10.000 € pro MW installierter Leistung und Monat machen den wirtschaftlichen Betrieb betroffener Anlagen unmöglich. Die Strafzahlungen müssen dabei an den Netzbetreiber entrichtet werden, können jedoch rückwirkend auf 2.000 € pro MW installierter Leistung und Kalendermonat reduziert werden, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird. Nicht nur droht hier also den Betreibern von Windenergieanlagen potenziell eine unverschuldete Pönalisierung. Auch den Netzbetreibern entstünde ein kaum zu bewältigender Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand.

Als Lösung – sowohl für die Definition, wann die Ausstattung mit einer BNK erreicht ist, als auch, um entsprechend unverschuldete Pönalen zu vermeiden – schlagen wir daher eine Klärung des Begriffs der BNK-Ausstattung/-Ausrüstung etwa im Sinne einer Auslegungshilfe vor. BDEW, BWE und VDMA haben hierzu

Power Systems

eine Orientierung verfasst, die die verschiedenen Problemszenarien aufgreift. Sie finden diese im Anhang als Anlage 1. Darüber hinaus regen wir an, dass weitere Schritte ergriffen werden, um die behördlichen Prozesse erheblich zu beschleunigen.

Über die letzten Jahre wurden Rekordzahlungen bei den Genehmigungen von Windenergieanlagen erreicht. Es gilt jetzt sicherzustellen, dass diese Anlagen möglichst reibungslos ihren Betrieb aufnehmen und zur Energiewende beitragen können. Wir sind überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen die Pflicht zur BNK-Ausstattung bei Bestands- und Neuanlagen zuverlässig und zügig erfüllt werden kann.

Bei allen Fragen stehen Ihnen beim BDEW [REDACTED] ([REDACTED] · [REDACTED]@bdew.de), beim VDMA [REDACTED] ([REDACTED] · [REDACTED]@vdma.org) und beim BWE [REDACTED] ([REDACTED] · [REDACTED]@wind-energie.de) jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftsbereichsleiter
Erzeugung und Systemintegration
Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V. – (BDEW)

Lobby-Registernummer: R000888

[REDACTED]

Stellv. Geschäftsführer

VDMA Power Systems

Lobby-Registernummer: R000802

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesverband
WindEnergie e.V. - (BWE)

Lobby-Registernummer: R002154

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

BWE Bundesverband WindEnergie e. V.
VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Berlin, 18. September 2024

Anlage 1: Anwendungsleitfaden BNK-Ausstattungspflicht 2025

1 BNK-Ausstattungspflicht für WEA ab 2025

Gem. § 9 Abs. 8 EEG müssen Windenergieanlagen an Land ab dem 1. Januar 2025 mit bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnungseinrichtungen (BNK) ausgestattet sein, wenn sich eine Pflicht zur Nachtkennzeichnung aus dem Luftverkehrsrecht ergibt.

2 Zustimmung der zuständigen Behörden

Die Pflicht zur Ausstattung mit einem System der Nachtkennzeichnung ergibt sich aus §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) iVm der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV-Kennzeichnung). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zuständige Genehmigungsbehörde die Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren. Gem. §§ 12, 14 LuftVG ist die Erteilung einer Genehmigung für WEA von der luftrechtlichen Zustimmung der (Landes-)Luftfahrtbehörden abhängig. Gleiches gilt für sog. Änderungsgenehmigungen für Bestandsanlagen, die nachträglich mit einem BNK-System ausgestattet werden oder wurden.

Für die erforderliche Zustimmung der Landesluftfahrtbehörden ist in der Praxis die AVV-Kennzeichnung relevant. Aus [Ziffer 16 AVV-Kennzeichnung](#) ergibt sich die Verpflichtung zur Nachtkennzeichnung mit roten Lichtern, welche außerdem die Anforderungen für Gefahrenfeuer an

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]@bdew.de
www.bdew.de

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
Power Systems
Lyoner Strasse 18
60528 Frankfurt/Main
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]@vdma.org
www.vdma.org

Bundesverband WindEnergie e. V.
Bundesgeschäftsstelle
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
Telefon [REDACTED]
[REDACTED]@wind-energie.de
www.wind-energie.de

Windenergieanlagen festsetzt. Die Anforderungen für die Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Kennzeichnung (BNK) von WEA wird in [Anhang 6 der AVV-Kennzeichnung](#) festgelegt.

Gem. Nr. 3 Anhang 6 der AVV-Kennzeichnung ist die geplante Installation vor Inbetriebnahme der BNK der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Dabei ist der Hersteller der BNK verpflichtet, folgende Unterlagen vollständig und prüffähig einzureichen:

1. Nachweis der Baumusterprüfung (Anhang 6 Nr. 2)
2. Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK ab dem 1. Januar 2025 am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle (BMPSt)
3. Kann dieser Nachweis nicht vor Installation erbracht werden, ist ein praktischer Funktionsnachweis (z. B. Befliegung) durch eine BMPSt vor Inbetriebnahme zu erbringen, wobei insbesondere auch der militärische und polizeiliche Flugbetrieb zu berücksichtigen ist. Grundlage für den Nachweis nach Satz 1 sind die Prüfkriterien nach Anhang 6, Nr. 2.
4. Unter Umständen können weitere Auflagen erteilt werden, wenn der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden könnte oder eine Dauerbefeuerung angeordnet werden.

3 Baumusterprüfstellen

BNK-Systeme müssen durch eine BMPSt einer Baumusterprüfung sowie zukünftig einer Standortprüfung unterzogen werden. BMPSt werden durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr benannt. Die Benennung wird in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht. Derzeit gibt es drei Baumusterprüfstellen.

- Airsight GmbH (transponder- und radargestützte BNK-Systeme)
 - 50 fest angestellte und ca. 15 freiberufliche Mitarbeitende

- DAS Aviation Services GmbH (transponder- und radargestützte BNK-Systeme)
 - 50 Mitarbeitende
- AviaCert GmbH (transponder- und radargestützte BNK-Systeme)
 - ca. 20 Mitarbeitende

4 Technische Möglichkeiten für BNK-Systeme

Die BNK-Ausstattungspflicht ist grundsätzlich technologieneutral ausgestattet. Zugelassen sind

1. Aktivradarsysteme
2. Passivradarsysteme
3. Transponderlösung

Aktive Radarstationen senden die Signale, durch die sie sich nähernde Luftverkehrsteilnehmer im abgedeckten Bereich erfassen, selbst und geben daraufhin das Anschaltsignal für die Nachtkennzeichnung an die Windparks und Windenergieanlagen weiter. Passiv-Radarsysteme dagegen detektieren Veränderungen von bestehenden Funkwellen (z.B. digitales Fernsehen DVB-T), die durch Luftfahrzeuge hervorgerufen werden und geben dann das Anschaltsignal weiter. Die kostengünstigere Transponderlösung sucht nicht aktiv den Himmel ab, sondern macht sich Signale zunutze, die die Luftfahrzeuge für die Flugsicherung selbst aussenden.

5 Realisierungsfrist für WEA-Onshore ab Zuschlagserteilung und Pönalerisiko

Gem. [§ 36e Abs. 1 EEG](#) erlischt der Zuschlag bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind. Daraus ergibt sich die Herausforderung, dass der WEA-Betreiber einerseits die Anlagen innerhalb von 36 Monaten in Betrieb nehmen muss aber andererseits bis zu diesem Zeitpunkt trotz

Installation eines BNK-Systems im Zweifel noch keinen Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK durch eine BMPSt am Standort des Luftfahrthindernisses erhalten hat und damit auch die Zustimmung der Landesluftfahrtbehörden ausbleibt.

Nach der derzeitigen gesetzgeberischen Konzeption droht dem WEA-Betreiber in diesen Fällen gem. [§ 52 Abs. 1 Nr. 3 EEG](#) eine Strafzahlung von 10.000 Euro pro MW installierter Nennleistung pro WEA pro Monat. Das erscheint wenig sachgerecht, da der WEA-Betreiber nur bedingt Einfluss auf den Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch die jeweilige BMPSt hat. Vielmehr ist der WEA-Betreiber auf eine ausreichende personelle Ausstattung als auch fachliche Kompetenz der BMPSt angewiesen. Auf dieses Nadelöhr haben die Verbände bereits in ihren Stellungnahmen zur Änderung der AVV-Kennzeichnung¹ im April 2023 hingewiesen. Die BMPSt hatten im Verlauf der letzten Jahre ausreichend Zeit, entsprechende Prozesse mit den Landesluftfahrtbehörden zu etablieren, um eine schnelle Bearbeitung der Anträge zur Genehmigung der BNK-Systeme zu gewährleisten.

5.1 Keine festgelegten Bearbeitungsfristen der BMPSt

Festzustellen ist, dass weder für den Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses noch für einen praktischen Funktionsnachweis durch eine BMPSt eine Bearbeitungsfrist vorgesehen ist. Sofern beispielsweise wegen einer Überlastung der BMPSt eine fristgerechte Umsetzung der BNK-Ausstattung nicht möglich ist, darf daraus kein

¹ Vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des BDEW, 2023, abrufbar [hier](#); vgl. Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des BWE, 2023, abrufbar [hier](#).

Risiko einer Strafzahlung iSd § 52 EEG für Betreiber von Windenergieanlagen entstehen.

5.2 Unterschiedliche Prozesse und Verfahrensdauern der Luftfahrtbehörden

In der Praxis zeigt sich, dass sowohl Verfahrensprozesse als auch die Verfahrensdauer bzgl. der Erteilung der luftrechtlichen Zustimmungen bei den unterschiedlichen Landesluftfahrtbehörden von Bundesland zu Bundesland teilweise erheblich voneinander abweichen. Die Durchführung des Antragsverfahrens ist in allen Bundesländern unterschiedlich und verlangt bspw. unterschiedliche Stände der Antragsunterlagen. Teilweise werden die Installation und der Probebetrieb und eine vollständige Standorteignung gefordert, um überhaupt einen Antrag stellen zu können. Die Vollständigkeit und Prüffähigkeit definierten die Bundesländer unterschiedlich. Rückmeldungen der Mitglieder der Verbände lassen exemplarisch folgende Tendenz erkennen:

- Brandenburg sticht negativ heraus, viele Anträge warten schon seit über 2 Jahren auf Bearbeitung/Genehmigung (Spitzenreiter 2 Jahre, 4 Monate)
- Niedersachsen liegt mit der Bearbeitungszeit mit 3-5 Monaten im Mittelfeld
- Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg werden als Positivbeispiele genannt (4 Wochen)

6 Beschluss der BNetzA zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

Die Verbände verweisen auf den [Beschluss der Bundesnetzagentur zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes \(EEG 2017\) \(Aktenzeichen BK6-19-142\)](#). Darauf bezugnehmend sollten Windenergieanlagen, die nach dem 01.01.2025 ohne BNK in Betrieb gehen, von einer Pönale gem. § 52 EEG befreit sein, wenn sie unverzüglich alle erforderlichen Schritte

einleiten, um die Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in Betrieb zu nehmen.

7 Konkrete Lösungsvorschläge

§ 9 Abs. 8 EEG sollte wie folgt angepasst werden (neuer Text in **fett**):

„Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. (...)“

Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025. **Die Pflicht aus Satz 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn der Betreiber einer Windenergieanlage die notwendigen Unterlagen für die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen für den jeweiligen Standort bei einer vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr benannten Stelle zur Prüfung eingereicht hat und die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung unverzüglich nach deren abschließender behördlicher Genehmigung in Betrieb nimmt.** Betreiber von Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, bei denen die Pflicht nach Satz 1 nicht erfüllt wurde und für die keine Ausnahme nach Satz 7 zugelassen wurde, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.

§ 52 Abs. 1 Nr. 3 EEG sollte wie folgt angepasst werden:

Konkreter Vorschlag: § 52 Abs.1 Nr. 3 EEG ist ein neuer Satz 2 anzuhängen
(neuer Text in **fett**):

(1) Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie (...)

3. gegen § 9 Absatz 8 verstoßen.

(...) Die Zahlungspflicht aus Absatz 1 Nummer 3 besteht nicht, wenn der Anlagenbetreiber den Verstoß nicht verschuldet hat.